

Allgemeine Geschäftsbedingungen Graphik-Design

Ars Textrendi, Susanne Puroł

13629 Berlin

- im Folgenden „Designerin“ genannt –

Gültigkeit der Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> Das Einzelunternehmen Ars Textrendi, vertreten durch Susanne Puroł, führt seine Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen aus. Dies gilt auch für alle künftigen Leistungen, falls die AGB nicht nochmals explizit verändert werden. Für alle Rechtsgeschäfte mit der Designerin sind die Bestimmungen dieser AGB maßgebend. Mit Erteilung des ersten Auftrags erkennt der Auftraggeber die ausschließliche Gültigkeit dieser Bestimmungen an, auch bei entgegenstehendem Wortlaut seiner Geschäftsbedingungen, es sei denn, dass etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.
Vertragsabschluss	<ol style="list-style-type: none"> Angebote (auch die Notierungen der Standardpreisliste) sind stets freibleibend. Aufträge werden mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung (E-Mail, Brief) zu den Bedingungen dieser AGB der Designerin angenommen. Mündliche Sondervereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unbedingt einer schriftlichen Bestätigung (E-Mail, Brief).
Terminabsprachen	Frist- und Terminvereinbarungen sind grundsätzlich schriftlich von beiden Parteien festzuhalten bzw. zu bestätigen.
Verbindlichkeit einer Dienstleistung	Ein schriftlich erteilter Auftrag an die Designerin (E-Mail, Brief) ist verbindlich. Eine Auftragsbestätigung der Designerin muss nicht erfolgen.
Urheberrecht und Nutzungsrechte	<ol style="list-style-type: none"> Jeder erteilte Auftrag an die Designerin ist ein Urheberwerkvertrag. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechtes und des Urheberrechtsgesetzes. Die Entwürfe und Werkzeichnungen der Designerin sind persönliche geistige Schöpfungen, die unter das Urheberrechtsgesetz fallen. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Ohne Zustimmung der Designerin dürfen die Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen oder Details - ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt die Designerin, eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe, jedoch mindestens in der Höhe der doppelt vereinbarten Vergütung zu verlangen. Die Werke der Designerin dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung ist nur mit der Einwilligung der Designerin und nach Vereinbarung eines zusätzlichen Nutzungshonorars gestattet. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung der Designerin. Über den Umfang der Nutzung steht der Designerin ein Auskunftsanspruch zu. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung; sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist. Die Designerin prüft nicht, ob das vom Auftraggeber überlassene Bild-/Textmaterial oder Muster frei von Rechten Dritter (Copyright) ist. Die Prüfung obliegt allein dem Auftraggeber. Die Designerin geht davon aus, dass der Auftraggeber/Verwerter zur Verwendung berechtigt ist. Die von der Designerin erstellten Entwürfe dürfen vom Auftraggeber nur für den Zweck der Anschauung und Prüfung verwendet werden. Ausdrücklich untersagt ist der Einsatz auf der Homepage, innerhalb von Bannertausch-Programmen oder ähnliche Verwendungszwecke wie beispielsweise die Verwendung bei Test-Werbemaßnahmen. Werden die Entwürfe dennoch ohne Erwerb eines Nutzungsrechts eingesetzt, steht der Designerin Schadenersatz in angemessener Höhe, jedoch mindestens in der Höhe des doppelt Listen- bzw. Angebotpreises zu. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Dienstleistung durch den Auftraggeber auf diesen über.
Eigentumsvorbehalt	An Entwürfen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, jedoch keine Eigentumsrechte übertragen.
Vergütung	<ol style="list-style-type: none"> Entwürfe und Werkzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung der Nutzungsrechte eine einheitliche Leistung. Die Vergütung dieser Leistung setzt sich aus folgenden Teilhonoraren zusammen: <ol style="list-style-type: none"> dem Gestaltungshonorar für die genutzte Entwurfsarbeit, dem Werkzeichnungs-/Ausführungshonorar für die Realisierung der Nutzungsrechtseinräumung (Art, Dauer, Gebiet, Umfang) der Reinzeichnung der Besprechung, Beratung ggfs. der Lizenzgebühr für Stockfotos Je nach Auftragsart, -umfang, -aufwand, -dauer werden individuelle Kosten berechnet. Sämtliche Beträge verstehen sich als Netto-Honorare. Es wird z. Zt. gemäß §19 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) keine Umsatzsteuer (USt) erhoben. Änderung vorbehalten, dann gelten die vereinbarten Beträge zzgl. aktuell geltender Mehrwertsteuer. Die Schaffung von Entwürfen und sämtliche Tätigkeiten, welche die Designerin für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten fällig; sie sind ohne Abzug zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann die Designerin Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen. Bei Zahlungsverzug können ohne vorherige Ankündigung weitere Dienstleistungen versagt werden.

5. Honorare sind Nettobeträge. Es wird gemäß §19 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) keine Umsatzsteuer (USt) erhoben. Änderungen vorbehalten, dann gilt die Entrichtung zzgl. der aktuellen Mehrwertsteuer.
6. Sofern eine Abnahme nach Mahnung oder nach maximal zehn Arbeitstagen nach Entwurfsübermittlung nicht durch den Auftraggeber erfolgt ist, gilt der Entwurf als abgenommen und wird in Rechnung gestellt.

Rechungsstellung

bei längerfristigen Aufträgen: einmal monatlich am 15. , bei Einzelaufträgen am Tag der Freigabe und Abnahme durch den Auftraggeber, jeweils inklusive einer detaillierten Übersicht abgerechneter Arbeiten

Verzugsfolgen

- Zahlungserinnerung nach drei Tagen Verzug
 - 1. Mahnung am elften Tag nach Zahlungserinnerung
Folgen: Einstellung der Arbeit bis zur vollständigen Zahlung aller offenen Forderungen.
Mahngebühr: 5,00 €. Ausfallkosten über die vereinbarte Abnahmemenge des laufenden Monats
 - 2. Mahnung am elften Tag nach der ersten Mahnung
Mahngebühr: 7,00 €
 - 3. Mahnung am elften Tag nach der zweiten Mahnung
Mahngebühr: 10,00 €
- Angemahnt werden: Offene Rechnungsbeträge, Verzugszinsen und Ausfallkosten.
Wird auch diese Mahnung ignoriert, wird die Angelegenheit einem Inkasso-Büro übergeben.

Zusatzleistungen, Drittanbieter, Nebenkosten

1. Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung u. a.) werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
2. Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende technische Nebenkosten (z. B. für Modelle, Zwischenreproduktionen, Layoutsatz) sind zu erstatten.
3. Die Designerin ist berechtigt - zur Erfüllung der gesamten Projektabwicklung - Leistungen von Drittanbietern erbringen zu lassen, bei denen deren Geschäftsbedingungen gelten. Die Vergabe von kreativen Fremdleistungen (z. B. Fotoaufnahmen, Illustrationen, Gestaltung, Programmierung) oder die Vergabe von Fremdleistungen im Zuge der Nutzungsdurchführung (z.B. Satz, Lithografie, Druckausführung, Programmierung) nimmt die Designerin aufgrund einer mit dem Auftraggeber/Verwerter getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung vor.
4. Soweit die Designerin auf Veranlassung des Auftraggebers/Verwerters Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, stellt der Auftraggeber/Verwerter die Designerin von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.
5. Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Verauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge. Es wird z. Zt. gemäß §19 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) keine Umsatzsteuer (USt) erhoben. Änderungen vorbehalten, dann erfolgt die Entrichtung zzgl. der aktuellen Mehrwertsteuer.

Eigentumsvorbehalt und Versendungsgefahr

1. An digital wie manuell erstellten Entwürfen, Werkzeichnungen und digitalen Vorlagen zur Realisierung werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen. Sollte eine Einigung über das Honorar erzielt werden, kann der Auftraggeber von der Designerin die digitalen Daten erwerben. Eine Verpflichtung zur Herausgabe besteht nicht.
2. Die Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt an die Designerin zurückzugeben, digitale Druck-Vorlagen dürfen zu keinem anderen Zweck als dem vereinbarten genutzt werden, sofern nicht ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.
3. Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers/Verwerters.
4. Hat die Designerin dem Auftraggeber Originaldateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Designerin geändert werden.

Produktionsüberwachung

Die Produktion wird von der Designerin nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist die Designerin ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

Haftung

1. Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit ihrer Arbeiten wird von der Designerin nicht übernommen; gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit.
2. Der Auftraggeber/Verwerter übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.
3. Soweit die Designerin auf Veranlassung des Auftraggebers/Verwerters Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet die Designerin nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.
4. Die Haftung der Designerin für mangelhafte Druckerzeugnisse, die durch die Lieferung von Daten mit versteckten Mängeln entstanden sind und weder in Farbausdrucken, Proofs sowie Pdfs auffielen, ist auszuschließen, wenn die Designerin weder mit der Kontrolle der Andrucke oder Druckabnahme beauftragt wurde.
5. Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber/Verwerter. Delegiert der Auftraggeber/Verwerter im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an die Designerin, stellt er sie von der Haftung frei.
6. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist eine Haftung der Designerin nicht ausgeschlossen.
7. Für die inhaltliche wie technische Richtigkeit von überlassenen digitalen Daten wird keine Gewähr übernommen.
8. Für Konfigurations- und Konvertierungsleistungen ist jede Haftung - insbesondere für Datenverlust - ausgeschlossen.

9. Eine unbegrenzte zeitliche Bereitstellung der digitalen Daten kann nicht gewährleistet werden.
10. Die Haftung der Designerin ist ausgeschlossen, wenn Schäden bei der Produktlieferung oder -nutzung entstehen; seien es Computerviren, die in oder an E-Mails, vergleichbaren Übermittlungswegen oder Anhängen, in oder an angelieferten Datenträgern, in oder aus beim Auftraggeber angeschlossenen Geräten.

Reklamation

Der Auftraggeber überprüft die Entwürfe/Werke und kann bis zur Freigabe und Abnahme Verbesserungen in seinem Sinne fordern. Nach Freigabe und Abnahme der Werke besteht kein Anspruch auf Reklamation. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Belegexemplare, Copyright-Hinweise

1. Von vervielfältigten Werken sind der Designerin zehn einwandfreie Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen.
2. Die Designerin ist berechtigt, diese Muster zum Zweck der Eigenwerbung zu verwenden.
3. Die Designerin ist berechtigt, Kunden als Referenz im Internet aufzuführen und mit <http://www.arstextrendi.de> (oder von Nachfolgeseiten) zu verlinken, soweit nicht Anderes vereinbart wurde.

Gestaltungsfreiheit

Für die Designerin besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit.

Mediationsklausel

Sollten aus dem Vertragsverhältnis Meinungsverschiedenheiten entstehen, so sind diese möglichst einvernehmlich selbst beizulegen. Für den Fall des Scheiterns einer gütigen Einigung vereinbaren die Parteien bereits heute die Durchführung eines Mediationsverfahrens vor Beginn etwaiger gerichtlicher Streitigkeiten. Das Verfahren wird durchgeführt nach den Regeln des Europäischen Instituts für Conflict Management e. V. (EUCON), München. Es beginnt mit dem Antrag einer Partei an die EUCON zur Benennung eines geeigneten Mediators.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Parteien je zur Hälfte, wenn nicht vor Beginn eine andere Kostenregelung getroffen wird.

Das Verfahren gilt als gescheitert, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Antrag an das EUCON-Institut eine Mediationsverhandlung durchgeführt wurde oder nach einer Mediationsverhandlung eine der Parteien das Scheitern der Verhandlungen erklärt hat.

Nach Scheitern ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig. Während des Verfahrens sollen alle vertraglichen oder gesetzlichen Fristen zur Ausübung von Rechten gehemmt sein; die Parteien stellen einander für diese Zeit entsprechend gegenseitig von geltend gemachten Ansprüchen Dritter frei, wenn der Schaden des Dritten auf das Handeln/Unterlassen des jeweils anderen Partners zurückzuführen ist.

Haftungsbeschränkungen

Ausgeschlossen sind alle weitergehenden Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an der geleisteten Leistung selbst entstanden sind, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet die Designerin bei Verletzung von Nebenpflichten oder unerlaubter Handlung nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Schlussbestimmungen

1. Vereinbarungen außerhalb der hier festgehaltenen wurden nicht getroffen. Änderungen bedürfen der Schriftform, was auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis gilt.
Sind einzelne Bestimmungen ungültig oder unvollständig, berührt das nicht die Rechtswirksamkeit der ganzen Bestimmungen. Unwirksame Vorschriften sind durch Regelungen zu ersetzen, die dem Wirtschaftszweck am ehesten entsprechen. Dies gilt auch für Vertragslücken.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, den 07. März 2014